

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 446/70

B e s c h l u s s

in der Entscheidungssache

Margot S. [REDACTED] geb. J. [REDACTED],
[REDACTED] (Argentinien), P. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 20,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 20. März 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält aufgrund eingehender Wür-
digung der Gutachten für nicht wahrscheinlich, daß die
Mißhandlung der Klägerin im November 1938 die festge-
stellte Schädigung des rechten Ohrs verursacht habe.
Diese Feststellung trägt die Klageabweisung. Die Be-
schwerde erschöpft sich in Angriffen gegen die Beweis-
würdigung. Sie könnten auch dann nicht zur Zulassung

66

- 3 -

der Revision führen, wenn vom latrichter Verfahrens-
senler unterlaufen wären (HGH 927 1917, 201 Nr. 33;
431 Nr. 42).

Mal

Duche

